

nahme der Bevölkerung, Concentriren derselben um Fabriks- und Bergwerksanlagen, Ausbildung und Vermehrung des Verkehrs und der Wirkung der Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit, Gewerbebetrieb u. s. w. herausstelle, daß die Bezirke zu groß und man von den Gendarmen mit Recht nicht verlangen könne, daß sie auch bei der aufopferndsten Thätigkeit stets allen Anforderungen zu genügen vermöchten.

Auch wenn die den Kammern vorliegenden Reorganisationsgesetze in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit Bezirksvertretungen in's Leben treten sollten, würde das Bedürfniß an Landgendarmen nicht verringert werden.

Andere Staaten haben nach vorliegender Tabelle eine viel stärkere Gendarmenmannschaft, als Sachsen, nach ihrer Fläche und Bevölkerung z. B.:

| | | | | | | |
|-----------------------|---|-------------|-------|--------------|-------|-----------|
| Württemberg | 1 | Gendarm auf | 0,729 | □ Meilen und | 3,659 | Bewohner, |
| Baden | 1 | = | = | 0,558 | = | 2,917 |
| Altenburg | 1 | = | = | 0,585 | = | 3,455 |
| Weimar | 1 | = | = | 1,048 | = | 4,491 |
| dagegen Sachsen | 1 | = | = | 1,300 | = | 11,595 |

Obgleich die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Landgendarmen nur von wenigen Rednern ernstlich in zweiter Kammer bestritten wurde, so hielt es die Deputation doch für angezeigt, sich genaueste Auskunft darüber zu verschaffen, welche Veränderungen an den Bezirken und welche Neubesetzungen die Staatsverwaltung besonders im Auge gehabt hat und ob nicht mit weniger als 50 Gendarmen das dringendste Bedürfniß befriedigt werden könne? Das Resultat dieser Erörterungen hat ergeben, daß die beantragte Vermehrung nicht zu hoch gegriffen.

Nicht allein, daß ein Theil der Deputationsmitglieder aus eigener Erfahrung kennt, wie nothwendig eine Vermehrung der Gendarmen an vielen Orten ist, so erscheint der Deputation auch durch die Ausführungen und Nachweise der königlichen Staatsregierung das Bedürfniß genügend begründet.

In dem jenseitigen Deputationsgutachten, sowie bei der Debatte ist mehrfach gefragt worden: wie die Städte dazu kämen, dem Lande einen Theil der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei zu bezahlen, da doch fast von allen Städten diese innerhalb ihres Gemeindebezirks auf ihre alleinigen Kosten ausgeübt werde?

Das ist der schwächste Grund gegen das Postulat. Denn die Städte haben sich nicht über Benachtheiligung zu beklagen, wenn es sich um Institutionen auf Staatskosten handelt.

Möge man die Vortheile nicht verkennen, welche die Städte und ihre Bewohner dadurch genießen, daß sie die königlichen Behörden, Staatsschulen und